

mokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin) und Westberlin - Geldverkehrsordnung - (GBl. II Nr. 69 S. 461).

(4) Gleichzeitig sind für die Verfolgung von strafbaren Handlungen im Sinne dieses Gesetzes nicht mehr anzu wenden:

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I Nr. 20 S. 161) in der Fassung vom 4. Juli 1939 (RGBl. I Nr. 120 S. 1181);  
die Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafver-

Ordnung) vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 29. Oktober 1953 (GBl. Nr. 115 S. 1077);  
die Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung) vom 2. August 1950 (VOB1. I für Groß-Berlin S. 227) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 14. Dezember 1953 (VOB1. I für Groß-Berlin S. 419) und vom 19. Dezember 1956 (VOB1. I für Groß-Berlin S. 957).

## 2.4.

### Gesetz

### über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen - Edelmetallgesetz -

vom 12. Juli 1973 (GBl. I Nr. 33 S. 338)

#### § 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt

1. für die Gewinnung, Herstellung, Be- oder Verarbeitung von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen hieraus in der Deutschen

Demokratischen Republik;

2. für den Handel mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen hieraus in der Deutschen Demokratischen Republik;

3. für den Besitz und die Verwaltung von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen hieraus in der Deutschen Demokratischen Republik;

4. für die Einfuhr und Ausfuhr von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen hieraus über die Staats- oder Zollgrenzen der Deutschen Demokratischen Republik, ausgenommen der Transit durch die Deutsche Demokratische Republik.

(2) Ausgenommen vom Geltungsbereich gemäß Abs. 1 Ziff. 3 sind der Besitz und der Erwerb handelsüblicher Gegenstände aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen in der Deutschen Demokratischen Republik durch Personen für den persönlichen Bedarf.

(3) Edelmetalle im Sinne dieses Gesetzes sind Gold, Silber, Platin und Platinmetalle (Palladium, Rhodium, Iridium, Osmium und Ruthenium) in jedem Zustand, rein und in Legierungen, in Salzen und Lösungen, als Rohstoff sowie als Abfälle und Rückstände.

(4) Diesem Gesetz unterliegen natürliche und syn-

thetische Edelsteine im rohen, geschliffenen oder eingearbeiteten Zustand, Diamanten und Korunde auch in Form von Staub und Abfall sowie echte Perlen und Zuchtperlen, auch im eingearbeiteten Zustand.

#### § 2

Planung

(1) Die Planung und Bilanzierung des Aufkommens und des notwendigen Bedarfs an Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen erfolgen gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Die Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung und Lagerung von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen hieraus und der Handel damit erfolgen im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes. Die Minister und die Leiter der anderen Staatsorgane, staatlichen Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe sind dafür verantwortlich, daß die Verwendung von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen auf der Grundlage des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs nach den Prinzipien sozialistischer Sparsamkeit mit dem Ziel eines hohen Nutzeffektes geplant wird.

(3) Die Minister und die Leiter der anderen Staatsorgane, staatlichen Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe haben bei der Planung und Bilanzierung den volkswirtschaftlich begründeten Bedarf ihres Verantwortungsbereiches unter Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative des Materialverbrauchs und staatlicher Normative der Vorratswirtschaft zu ermitteln.